

+++PRESSEinformation+++

Oberverwaltungsgericht legt Begründung der Entscheidung vom 5. März vor:

## Genehmigungsbescheid für Trianel-Kohlekraftwerk Lünen ist rechtswidrig

Düsseldorf, 25.03.2009 – „Der Genehmigungsbescheid für das Trianel Kraftwerk in Lünen ist rechtswidrig“, so lautet das Credo der nun seitens des Oberverwaltungsgerichts Münster (OVG) vorgelegten schriftlichen Begründung der Entscheidung vom 5. März. Die Frage ist nur: Darf der BUND die vom Gericht festgestellten Rechtsverstöße gegen zwingende Vorgaben der Naturschutzgesetze im Gerichtsverfahren geltend machen? Nach deutschem Prozessrecht darf er das nicht, so dass auch für rechtswidrig erkannte Genehmigungsbescheide gültig sind und ausgenutzt werden dürfen. Jedenfalls soweit es um Vorhabensgenehmigungen für umweltbelastende Großvorhaben geht, widerspricht dies nach Auffassung des BUND aber internationalen und europarechtlichen Vorgaben.

Auf Antrag des BUND hat das OVG daher einen Vorlagebeschluss zum Europäischen Gerichtshof erlassen, dessen Entscheidung dann für die deutschen Gerichte bindend sein wird. Im Anschluss war es zu unterschiedlichen Interpretationen der Entscheidung gekommen. Insbesondere Vertreter des Kraftwerksbetreibers Trianel hatten verlauten lassen, ihre Rechtssicherheit sei durch die Entscheidung gestärkt worden. Das Gegenteil ist der Fall.

Der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hatte den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) in Luxemburg zur Klärung der Frage angerufen, ob Umweltorganisationen aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben in einem Klageverfahren auch die Verletzung der Vorschriften des Umweltrechts, die allein dem Schutz der Allgemeinheit oder der Natur dienen, rügen können müssen. Wörtlich heißt es in der schriftlichen Begründung: „Nach der Einschätzung des Senats widersprechen die Regelungen in dem angefochtenen Bescheid derzeit solchen Rechtsvorschriften. Sie verstoßen gegen innerstaatliche Vorgaben des Naturschutzrechts, mit denen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ... - FFH-Richtlinie – umgesetzt wird.“ Insbesondere sehen die Richter erhebliche Beeinträchtigungen der seltenen stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Lippeaue“. Nach Auffassung des BUND ist dies eine „glasklare Bestätigung der Rechtswidrigkeit des Genehmigungsbescheides“, die keinerlei Interpretationsspielräume zulasse.

Dazu mahnen die OVG-Richter im Hinblick auf die ebenfalls vom BUND gerügten Verstöße gegen den immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegrundsatz, die wasserrechtlichen Vorschriften und artenschutzrechtliche Bestimmungen weitere Prüfungen an. Der BUND und die Bürgerinitiative Kontra-Kohle-Kraftwerk e.V. (BI-KKK) sehen dem Fortgang des Verfahrens nun mit großem Optimismus entgegen.

Hinweis: Die schriftliche Entscheidungsbegründung des OVG (Az. 8 D 58/08 AK) finden Sie als [Download](#) unter [www.bund-nrw.de/themen\\_und\\_projekte/energie\\_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen\\_nrw/lue nen/](http://www.bund-nrw.de/themen_und_projekte/energie_klima/kohlekraftwerke/kraftwerksplanungen_nrw/lue nen/)